



P17-0288

28.3



Das Land  
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VOITSBERG

→ Anlagenreferat

Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

Bearb.: Mag. Bernd Brunner  
Tel.: +43 (3142) 21520-233  
Fax: +43 (3142) 21520-550  
E-Mail: bhvo-  
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHVO-95712/2016-4

Voitsberg, am 28.03.2017

Ggst.: Verbot von Feueranzünden und Rauchen im Wald

## VERORDNUNG

vom 28.03.2017

GZ: BHVO-95712/2016-4

### über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr 440 i.d.g.F., wird verordnet:

#### § 1

Zur Hintanhaltung von Waldbränden ist im gesamten Verwaltungsbezirk Voitsberg das Feuerentzündungen und das Rauchen im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich) für jedermann, einschließlich der im § 40 Abs. 2 Forstgesetz 1975 zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Walde Befugten, verboten.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit 31.10.2017 außer Kraft.

#### § 3

Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot stellen Verwaltungsübertretungen nach § 174 Abs. 1 a Zif. 17 Forstgesetz dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270.-- oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Hannes Peißl  
(elektronisch gefertigt)

8570 Voitsberg • Schillerstraße 10  
Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
DVR 0094960 • UID ATU37001007  
Sparkasse Voitsberg-Köflach BankAG: IBAN AT382083900000007286 • BIC SPVOAT21

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtlich signiert.  
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.